

(I) Treffen und Einladung des Vorstandes

- §1 Der Vorstand tritt auf Einladung, mindestens einmal im Monat zusammen. Die Sitzung kann digital als Videokonferenz oder in Präsenz stattfinden.
- § 2 Die Sitzungsleitung erfolgt durch die Vorsitzende oder durch ein, sich dafür bereit erklärendes, Mitglied des Vorstandes für die jeweilige Sitzung. Das Beschlussprotokoll wird durch die*den Geschäftsführerin erstellt.
- §3 Er wird von durch die Vorsitzende oder die Geschäftsführerin per E-Mail mit einer Frist von 7 Kalendertagen, unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes / ggf. Einwahldaten und der Zeit einberufen. In dringlichen Angelegenheiten kann die Einberufung ohne Einhaltung der Fristen erfolgen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn der geschäftsführende Vorstand dies beschließt oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Vorstandes dies unter Angaben von Gründen schriftlich beantragen.
- §4 Zu Sitzungen des Kreisvorstandes werden neben den vom Parteitag gewählten Mitgliedern des Kreisvorstandes auch:
- a) die Vorsitzende der Kreistagsfraktion
 - b) die Vorsitzenden der Ortsverbände
 - c) die regional zuständigen Landtagsabgeordneten
 - d) die regional zuständigen Bundestagsabgeordneten
- eingeladen.
- §5 Wer zur Vorstandssitzung verhindert ist, entschuldigt sich über den Vorstandsverteiler durch Information mittels Mail.

(II) Der geschäftsführende Vorstand

- §6 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus der Vorsitzenden, den Stellvertreterinnen, der Geschäftsführerin und der Schatzmeisterin zusammen.
- §7 Er kann zwischen den Sitzungen des Vorstandes seine Mitglieder mit einer Frist von 3 Tagen unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit einberufen werden. Die Sitzung kann digital als Videokonferenz oder in Präsenz stattfinden.
- § 7 Er kann zwischen den Sitzungen des Vorstandes seine Mitglieder einberufen. Die Sitzung kann digital als Videokonferenz oder in Präsenz stattfinden.
- §8 Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den geschäftsführenden Vorstand vorbereitet.
- §9 Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind dem Vorstand unverzüglich, spätestens nach 3 Tagen zur Kenntnis zu bringen.

(III) Aufgabenverteilung

- §10 Die Aufgabenverteilung der einzelnen Mitglieder, sowie die Zuständigkeit des Vorstandes regelt die Anlage 1: „Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes“ dieser Geschäftsordnung. Ausgenommen

sind Festlegungen, welche durch gesetzliche Regelungen oder übergeordnete Satzungen bereits geregelt sind.

(IV) Öffentlichkeit der Sitzungen

- §11 Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich. Mitglieder und Sympathisantinnen der LINKEN haben Rederecht.
- §12 Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit ausschließen, insbesondere bei:
- a) Personalangelegenheiten
 - b) Finanz- und Vermögensfragen
 - c) Fragen der Wahlkampfführung
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Wahlvorschläge
- Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dies erfordern. Zu geschlossenen Sitzungen kann der Vorstand nach Mehrheitsbeschluss weitere Personen hinzuziehen.
- § 12 Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit in begründeten Einzelfällen ausschließen, insbesondere bei Personalangelegenheiten. Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dies erfordern. Zu geschlossenen Sitzungen kann der Vorstand nach Mehrheitsbeschluss weitere Personen hinzuziehen.

(V) Beschlussfassung

- §13 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist und die Einladungsfrist eingehalten wurde.
- §14 Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- §15 Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes wird geheim abgestimmt.
- §16 Beschlüsse des Vorstandes können im Umlaufverfahren per Mail gefasst werden. Bei einem E-Mail Verfahren müssen mindestens 3 Tage zur Beantwortung Zeit gegeben werden.
- §17 Bei allen Abstimmungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

(VI) Sitzungen des Kreisvorstandes

- §18 Zu Beginn jeder Sitzung beschließt der Vorstand über die Tagesordnung.
- §19 Über die Sitzungen wird grundsätzlich ein Ergebnisprotokoll geführt. Auf Antrag eines Mitglieds kann bei Tagesordnungspunkten ein Verlaufsprotokoll ergänzt werden.
- §20 Beschlüsse sind fortlaufend zu nummerieren, sowie mit dem Abstimmungsergebnis zu versehen und zusammen mit dem Protokoll elektronisch durch die Geschäftsführerin innerhalb eines lokalen

Datenträgers und in einer für alle Vorstandsmitglieder zugänglichen Cloud zu archivieren.

- §21 Die nach §4 dieser Geschäftsordnung eingeladenen Personen erhalten das Protokoll innerhalb von 7 Tagen per E-Mail durch die Geschäftsführerin. Bei Beschlüssen, welche für den Landesverband relevant sind, informiert die Geschäftsführerin die Landesgeschäftsstelle. Dies erfolgt in der Regel durch Übersendung des entsprechenden Beschlusses.
- §22 Anträge an den Kreisvorstand müssen 5 Tage vor der Vorstandssitzung an den Kreisvorstand eingereicht werden. Anträge sind Eingeladenen nach §4 der GO unverzüglich nach Einreichung gegenüber dem Vorstand durch den Geschäftsführer zuzusenden. Die Anträge werden für alle zugänglichen in der Cloud digital abgelegt, die Übersendung der Anträge per Mail ist durch den Geschäftsführer sicherzustellen. In dringenden Angelegenheiten sind Tischvorlagen zulässig. Der Kreisvorstand entscheidet über die Dringlichkeit des Antrages. Sachanträge zu Tagesordnungspunkten sind jeder Zeit möglich. Anträge zur Geschäftsordnung können außerhalb der Reihenfolge durch Mitglieder des Vorstandes gestellt werden.

(VII) Presseerklärungen

- §23 Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, in seinem Namen Presseerklärungen abzugeben. Presseerklärungen im Namen des Vorstandes müssen vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden. Erklärungen der Vorsitzenden des Kreisverbandes bleiben davon unberührt. Pressemitteilungen von Mitgliedern des Vorstandes sind an die Geschäftsführerin zu übermitteln und werden von einer einheitlichen E-Mail Adresse versendet. Presseerklärungen sind elektronisch, Geschäftsführerin in einer für alle Vorstandsmitglieder zugänglichen Cloud zu archivieren und unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

(VIII) Schlussbestimmungen

- §24 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und diverser Sprachformen verzichtet und nur die weibliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
- §25 Die Geschäftsordnung wurde am 5.2.2022 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Annahme in Kraft.
- §26 Die Annahme und die Änderung der Geschäftsordnung erfolgt durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.